



42-6421.4

Wasserrecht;

Die Klaus GmbH & Co. KG beantragt eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zur thermischen Nutzung des Grundwassers für die Zweigstelle ihrer Tochter Holl in der Werner-von-Siemens-Straße 4a in 89407 Dillingen. Das zutagegeförderte Grundwasser soll zu Heizzwecken in zwei Grundwasserwärmepumpenanlagen verwendet werden.

Beantragt wird die Erlaubnis für das Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser mit folgendem Umfang:

Brunnen		Entnahmebrunnen	Schluckbrunnen
Entnahme-/Einleitmenge	[l/s]	6,3	6,3
	[m³/d]	545	545
	[m³/a]	41.000	41.000
Temperaturdifferenz Wiedereinleitung gegenüber Entnahme	[K]	3,5	
Jahresbetriebszeit	[h]	Ca. 1800	
Nenn-Wärmeleistung	[kW]	2 x 42,8	

Das aus dem Entnahmebrunnen entnommene Grundwasser dient der thermischen Grundwassernutzung zu Heizzwecken des neu errichteten Bürogebäudes Zweigstelle der Fa. Klaus GmbH & Co. KG. Zur Deckung des Wärmebedarfs wird das Grundwasser über zwei Wärmepumpen geführt und die erforderliche Wärme entzogen. Nach der Abkühlung wird das verwendete Grundwasser über einen Schluckbrunnen chemisch unverändert wieder in das Grundwasser eingeleitet. Die Heizperiode wird dabei von Oktober bis Mai angenommen, da die Warmwasserversorgung ausschließlich dezentral elektrisch erfolgt.

Entsprechend § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 und der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Zuge des Wasserrechtsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, sofern erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth führte die Vorprüfung durch und stellte fest, dass in der ersten Stufe die in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien geprüft wurden, woraufhin festgestellt wurde, dass das Vorhaben innerhalb der Hochwassergefahrenfläche HQ100 des Zwergbachs liegt. Aus diesem Grund liegt eine besondere örtliche Gegebenheit in Form eines Überschwemmungsgebiets nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes vor.

In der nun folgenden zweiten Stufe wurden die Antragsunterlagen auf die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft. Dies führte aus wasserwirtschaftlicher Sicht zum Ergebnis, dass die Nutzung der natürlichen Ressource des erschlossenen Grundwassers unter Berücksichtigung der beantragten Entnahmemenge aufgrund der guten Dargebotssituation (Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource) zu keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts führen wird. Zudem sind die Auswirkungen der Grundwasserentnahme räumlich begrenzt und erzeugen mit Blick auf die bestehende Nutzung des Gebietes sowie den Naturhaushalt/die Flora und Fauna nach Auswertung der Antragsunterlagen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

I. z.V.

Landratsamt Dillingen a.d.Donau, den 25.05.2023
Fachbereich Wasserrecht

Knaus